

Bei einem Vergleich Rente - Pensionen ist zu beachten:

Allgemeines:

Zunächst muss festgestellt werden wie viele Rentner und Pensionäre von dem Vergleich betroffen und welche Finanzaufwendungen notwendig sind. .

Renteneinzahlungen zum Beitragssatz = **19,9%** vom Gehalt oder Lohn.

West = bis **5.500 €** Neue Länder = bis **4.560 €**

Ausgezahlte Renten September 2007 = 23,471 638 Milliarde €.

Davon beziehen ca. **4 Millionen Rentner 2 Renten.**

Die angebliche **Durchschnittsrente von 1.100 €** erhöht sich um ca. 20 % auf **1.320 €.**

Ausgezahlte Rentenbezüge 2007 jährlich = ca. **200,7 Milliarde €**

Regelaltersrente und Altersrente für Frauen 11,836 353 = **50,43 %**

Volle und verminderte Erwerbsminderung,

Arbeitslose, Berufsunfähigkeitsrente,

Altersrente für schwer Behinderte 2,838 695 = **12,09 %**

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder

nach Alterssteilzeit 2,222 807 = **9,47 %**

Altersrente an Ehe- oder Lebenspartner von langfristig Versicherte für

Witwen/Witwer = 1,254 208 Millionen

sonstige Witwen/Witwer = 5,067 833 Millionen

Halbwaisen = 333 988 Tausend

Vollwaisen = 7 541 Tausend

Erziehungsrente = 10 411 Tausend

Zusammen = **6.673 981 Millionen = 28,41 %**

Beamtenversorgungen 2004 = ca. **1.418 300 Millionen** Ein Verhältnis von **(16,55 : 1)**

betrifft alle Besoldungsgruppen bis einschl. Staatssekretär Besoldungsgruppe B 11 bis 10 602 €

Ausgezahlte Versorgungsbezüge 2004 = ca.24 Milliarden € Ein Verhältnis von **(11,96 : 1)**

Ein Verhältnis **Rente - Versorgung** von **(8,33 : 1)**

Versorgungsempfänger = **1,020 830 Millionen**

Witwen/Witwer = **390 000 Tausend**

Anteil am Bruttosozialprodukt:

Vergleich der Aufwendungen für Rente/Pensionen zum Bruttosozialprodukt:

Renten:- steigend	Versorgungsempfänger: - fallend	Ein Verhältnis von:
1950 = 2,4 %	1950 = 2,3 %	(1,044 : 1)
2000 = 9,4 %	2000 = 0,9 %	(10,44 : 1)
2007 = 9,5 %	2020 = 0,7 %	(14,57 : 1)

Der Unterschiede zwischen Rentner und Versorgungsempfänger, ohne Berücksichtigung der Personenzahlen oder Finanzaufwendungen ist bei einem Vergleich unseriös. Es werden nur Einzelauszahlungen an Rentner den Versorgungsempfängern gegenübergestellt.. Bei den Rentnern werden Durchschnittswert aus dem Jahre 2001 angegeben. Bei den Versorgungsempfängern wird die Besoldungsgruppe A 13, 8 Stufe von 2004 angegeben. wo nur **24 %** der höheren Beamten besoldet werden. Bei einem Mittelwert nach A 9 (gehobener Dienst) wäre der Vergleich objektiver.

Bei einem Vergleich sind zu beachten:

Das Grundgesetz Artikel 5 – Meinungsfreiheit in Wort, Bild und Schrift –. Im Absatz 2 wird festgelegt: „**Das Recht findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze ...**“ und Absatz 3 „**Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung**“.

Zu beachten ist das Strafgesetzbuch § 186 – Üble Nachrede, „**wenn eine unwahre Tatsache behaupten oder verbreiten, welchen denselben (den Beamten) verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist**“.

Des **Bundesverfassungsgerichts** vom 29. Juli 1961 (ZRB – W 321). Ein Vergleich Rente-Pensionen ist **nicht möglich** und berührt Verfassungsgrundsätze des Grundgesetzes Artikel 33. Das **Bundesverfassungsgericht** vom 26.03.1980 (1 BVR 121/68 BVerfGE dar-321) hatte festgelegt: **Eine Vergleichbarkeit zwischen Rente und Pensionen ist nicht möglich, selbst wenn man davon ausginge, dass Beamte Beiträge zahlen würden.**

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit einem Urteil vom 6. März 2002 (2 BvL 17/99) festgestellt: „**Bei Beamten berücksichtigt der Dienstherr bei der Gehaltszahlung die von ihm zu tragenden Versorgungslasten**“.

Das **Bundesverfassungsgericht** vom 27.09.2005 (-2 BvR 1387/02-): **Die Beamtenversorgung ist eigenständig und in ihren Strukturen nicht vergleichbar** mit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das **Bundessozialgericht** 2007 (B4 RA 22/05 R) entschied: „**Die Alterssicherungssysteme der gesetzlichen Rente und die Beamtenversorgung sind nicht miteinander vergleichbar**“

Fachleute bezeichnen einen Vergleich mit Daten und Prozentzahlen als nur schwer vergleichbar und **erlauben keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Versorgungshöhen einer Einzelperson.**

Die Wissenschaftler **Klaus Bingler** und der Kölner Statiker, ehemaliger Berater der Bundesregierung, **Professor Dr. Gerd Bosbach**, hatten in ihren Untersuchungen festgestellt, das Statistische Bundesamt hatte bei den Vorhersagen durch Prognosen von **1951 bis 2004** in nur einem einzigen Fall richtig vorhergesagt. Alle anderen Prognosen waren falsch, mussten nachgebessert werden oder wurden zurückgezogen. Gegenüber der „**Berliner Morgenpost**“ äußerten sie in einem Interview: „**Die Politik missbraucht die Demografie, um unpopuläre Entscheidungen im Sozialbereich zu rechtfertigen**“.

Die Entwicklung der Rente – Rentenrecht:

Die gesetzliche Rente ist eine Grundsicherung und ein eigenständiges Alterssicherungssystem. Sie beruht auf den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechtes auf Versicherungsbasis. Sie wird nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ergänzt durch die betriebliche Altersversorgung und/oder durch die private Vorsorge. **Die gesetzliche Rente wurde zu keinem Zeitpunkt als eine allumfassende Versorgung der Beschäftigten angesehen.**

Durch die kaiserlichen Botschaft - die **Magna Charta – als Geburtsurkunde** - vom Kaiser Wilhelm I. an 17.11.1881 wurde die Sozialgesetze, die **Krankenversicherung** der Arbeiter durch das Gesetz vom **16.06.1883** (RGB 1883 S. 73/104), die reichsgesetzliche **Unfallversicherung** durch das Gesetz vom **06.07.1884** (RGB 1884 S. 69/111) und die **Invaliden- und Altersversicherung** durch das Gesetz vom **22.06.1889** (RGB 1889 S. 97/114), alle mit Versicherungszwang beschlossen. Durch die Altersversicherung entstand die gesetzliche Rente nur als „**Zuschuss**“ zum **Lebensunterhalt und wurde nicht als Grundsicherung gezahlt.** Bei den ab 1891 gezahlten Zuschuss ab **70 Jahre** reichten damals die Einzahlungen nicht aus. Bismarck führte den „**Reichzuschuss**“ aus Steuermitteln ein. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass sich ein Arbeitnehmer, der ein Leben lang gearbeitet hatte Ersparnis für sein Alter zurückgelegt hätte.

Eine allseitig umfassende Sozialversicherung wurde durch die **Reichsversicherungsordnung** (RV) vom **09.07.1911**, mit den Bänden I bis VI geschaffen. Durch das am **11.12.1975** eingeführte **Sozialgesetzbuch** wurden Teile der Reichsversicherungsordnung ausgegliedert und als Fünftes Buch (V) – **Gesetzliche Krankenversicherung**, Sechstes Buch (VI) – **Gesetzliche Rentenversicherung – Berufsunfähigkeit** (Invalidität wird über das Sechste Buch (VI) abgesichert) -, Siebentes Buch (VII) – **Gesetzliche Unfallversicherung** – übernommen. Nach dem ersten Weltkrieg (1914 – 1918) wurde die Altersgrenze für Rentner auf **65 Jahre** festgesetzt.

In der Januarnacht am **22.01.1957** verabschiedete sich der Deutsche Bundestag vom bisherigen Kapitalstock als Finanzgrundlage und wechselte zum **Umlageverfahren** über, als eine neue Grundlage für die Grundversorgung, als Lohnersatzfunktion. Das Rentenrecht war auf den allein verdienenden Ehemann zugeschnitten.

Der bisher gezahlte Zuschuss wurde 1957 um **60 %** erhöht und als **Grundrente** angesehen. Die damals erbrachten Sozialleistungen beliefen sich auf ca. **12 %** des Sozialproduktes und erhöhten sich auf heute **36 %**. Durch die danach **ab 1960** erfolgten **830 Erhöhungen** steigerte sich die gesetzliche Rente auf das heutige Niveau.

1967 betrug die Rente nach 45 Versicherungsjahren **ca. 235 DM** monatlich und stieg bis zum Jahre 2001 auf **2.250 DM = ca. 1.150,48 €**. Beim heutigen Rentenvergleich werden der niedrige Rentenwert **1.100 €** angegeben, trotz der inzwischen erfolgten Rentenerhöhungen bis 2009.

Zunächst blieb das Rentenniveau bis **1972** hinter der vorgesehenen Höhe, die nach 40 Versicherungsjahren **70 % des vorherigen Nettolohns** erreichen sollte zurück. Die zweite große **Reform 1972** mit einer Rentenerhöhung von **über 60 %** musste durch neue Staatsverschuldung abgedeckt werden. Diese Erhöhung erfolgte in dem Glauben an den immer währenden Wirtschaftsaufschwung mit hohen Überschüssen. Diese Annahme war ein Irrtum. Erst später wurde die Rentenpolitik der Wirtschaftsentwicklung angepasst.

Die **1957** beschlossenen und durch den § 216 (Nachhaltigkeitsrücklagen) des Sozialgesetzbuches VI. Buch vorgeschriebenen **Schwankungsreserven** sollte eine Jahresauszahlung decken, wenn keine Einzahlungen erfolgen würden. Die Politiker hatten **Zugriff** auf die teilweise angesparten Schwankungsreserven und verbrauchten sie in den nächsten Jahren im Haushalt. **1979** war die Regierung von Helmut Schmidt (SPD) gezwungen, die Schwankungsreserven wegen der inzwischen entnommenen Rücklagen von **12 auf 3 Monatszahlungen** abzusenken. Ca. 1 Monatsauszahlung wurde für die Rentenzahlungen der Ostrentner nach der Wiedervereinigung durch die Kohl-Regierung benötigt. Durch die weiteren Verbrauch 1 Monatsauszahlung musste die Regierung Gerhard Schröder (SPD) auf **1 Monatszahlung** absenken. Durch seinen weiteren Verbrauch musste **2003** diese auf **0,50 Monatsausgaben** und **2004 auf 0,20 %** abgesenkt werden. Statt der 0,20 Monatsausgaben von ca. 1,7 Milliarden € waren nur noch 400.000 Millionen € vorhanden. Für die entnommenen Gelder wurden nie Zinsen gezahlt oder eine Rückzahlung von den Regierungen beabsichtigt.

1989 wurde die automatische Rentenanpassung durch die Kohl-Regierung per Gesetz eingeführt.

Durch das **Rentenüberleitungsgesetz (RÜG)** vom 25. Juli 1991 und des Anwartschaft- und Überleitungsgesetz (AAUG) wurden die Renten- und Altersversorgungen der DDR in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland überführt.

2001 wurde durch die Rentenreform die **freiwillige Zusatzversicherung** eingeführt, weil das Rentenniveau von ca. **71 %** nicht mehr zu halten war und auf **67 %** abgesenkt wurde. Die Eckrentner bezogen im Westen nach 45 Versicherungsjahren eine Rente von ca. **1.516 €**, in den neuen Ländern **1.284 €**. Nur **3,5 Millionen** Rentner = **29,57 %** kommen auf 45 Versicherungsjahre von den 11,838 353 Millionen Rentner der Regelaltersrente.

Die GRV ging wegen des Geldmangels von der „Grundsicherung“ zur „**Basisversicherung**“ über, die zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten eine Zusatzversicherung benötigte. Das Renteneintrittsalter wird **ab 2012** schrittweise **auf 67 Jahre** angehoben, um weitere Einsparungen zu erzielen.

Es gibt 13 verschiedene Rentenarten. Ca. **4 Millionen Rentner erhalten zwei Renten**. Ca. 28,43 % der Rentenempfänger hatten niemals Geld in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Hinzu kommen seit **2009 ca. 70.000 Gettorentner**, die **150 €** monatlich vererbte Rente beziehen und entschädigt werden, weil sie keine Gelegenheit hatten einen Rentenbeitrag einzuzahlen.

Bei der Antragsstellung zur Rente werden nur 80 % der eingezahlten Gelder angerechnet.

Die restlichen **20 %** werden für die Absicherung der biometrischen Risiken, für Invalidität, des Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrisiko, beim Tod des Versicherten im erwerbsfähigen Alter, Tod und Langlebigkeit, der Hinterbliebenensicherung, zur Finanzierung der Rehabilitationsleistungen und für Kriegsfolgelasten einbehalten. Das Beitragsaufkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung reicht nicht aus um die Jahresauszahlungen zu finanzieren, Nur durch **Fremdfinanzierung** wird die Jahreszahlung abgedeckt. Sie setzen sich zusammen aus:

- 1. Arbeitnehmeranteil,**
- 2. Arbeitgeberanteil,**
- 3. Allgemeiner Bundeszuschuss aus Steuermitteln bis zu 80 Milliarden € jährlich,**
- 4. Erhöhung der Mehrwertsteuer von 15% auf 16 %. Ca. 8 Milliarde € jährliche.**
- 5. Von der Ökosteuern ca. 18 Mrd. €, ca. 16 Milliarde € jährlich**
- 6. Erhöhung der Benzinsteuern 1999 - 2002, 4 X 6 Pfennige = 24 Pfg. = 12,27 Cent je Liter**
- 7. Erhöhung der Stromsteuer 1999 - 2002 4 X 0,5 Pfennige = 2 Pfg. = 1,02 Cent. je Kilowatt Stunde (Einnahmen 6 und 7 unbekannt)**

Aus den Aufzählungen ergibt sich, dass wesentlich mehr als **104 Milliarde Euro** der jährlichen Rentenausgaben abgedeckt sollen **und dazu** kommen die unbekanntenen Einnahmen aus der Benzin- und Stromsteuer. Der Rentenempfänger muss weniger als 30 % seiner Rente selbst finanzieren. Die Bundesregierung zahlt als **Allgemeinen Bundeszuschuss bis zu 80 Milliarden €** zu. Wo bleiben die 24 Milliarden € Öko- und 1 % Mehrwertsteuer sowie die Erhöhung der Benzin- und der Stromsteuer? Durchschnittlich werden für jeden Rentner **mehr als 4.000 €** zugezahlt.

Die Durchschnittsrente ist ein Rechenwert für die Rentenversicherer und nur für den internen Gebrauch vorgesehen. Die Rentenversicherung hatte schon zweimal in der Vergangenheit öffentlich bekundet, dieser Rechenwert darf nicht für Vergleiche mit der Beamtenversorgung verwendet werden. Der sächsische Sozialminister hatte vor einiger Zeit amtlich erklärt: Dazu schrieb die Deutsche Rentenversicherung, dass nur bedingt Eckrentner für einen Vergleich infrage kämen. Das sind jeder zweite Mann (50 %) und jede zwanzigste Frau (5 %).

Die Forscher des Internationalen Institut für Europäische Sozialökonomie (INIFES) hatten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung in einer Studie festgestellt, dass die durchschnittlich gezahlten Renten in den sechzehn Bundesländern in den Regionen erhebliche Unterschiede aufweisen. Die Rentner, die **2004** in Potsdam in Rente gingen bezogen im Schnitt **830 Euro**. Zur gleichen Zeit gingen in Bitburg-Prüm Rentner mit durchschnittlich **495 € Euro** in Rente = **67 % weniger**.

Für einen Vergleich ist es von Bedeutung, dass man detaillierter vorgeht und eine sachgemäße Gegenüberstellung der Berufsgruppen vornimmt..

<u>Arbeitnehmer</u>			<u>Beamte (2004)</u>	
Ohne Schul- und/oder Berufsabschluss	28 %	0		(28 : 0)
Hauptschulabschluss	25,5 %	0,7 %	Besoldungsgruppe A 2 – A 5	(36,5 : 1)
Realabschluss	36,5 %	21,6 %	Besoldungsgruppe A 6 – A 8	(1,7 : 1)
Abitur	10 %	77,7 %		(1 : 7,7)
Abgeschlossenes Studium oder Fachhochschulabschluss	6 %	77,7 %		(1 : 13)
			53,7 % Besoldungsgruppe A 9 – A 12	
			24,0 % Besoldungsgruppe A 13 und höher	
Studienabbrecher	4 %	0		(4 : 0)

Durch diese Auflistung wird deutlich, dass die Anforderungen an den öffentlichen Dienst in den letzten zwei Jahrzehnten stark gestiegen sind. Wer heute Beamter werden will, muss über eine qualifizierte Ausbildung verfügen. Wer als Beamter über eine Hochschulausbildung oder ein Studium verfügt, erwartet nach einer lebenslangen Tätigkeit zu Recht eine Altersversorgung, die über die gesetzlicher Höchstrente liegt. Gleichzeitig wird aufgezeigt, dass viele der heutigen Pensionäre während ihrer aktiven Zeit zum einfachen oder mittleren Dienst gehörten und oft an der Grenze des Zumutbaren, am oder unter dem Sozialniveau verdienten. Sie waren überwiegend Beamte der Bahn und Post (mit den Besoldungsgruppen -0 bis 5+) die privatisiert wurden und heute nicht mehr zum öffentlichen Dienst gerechnet werden. Bei der Bahn sind in der Zeit von 1994 bis 2007 4,1 % Ruhegehaltsempfänger 24,1 Hinterbliebene, bei der Deutschen Bundespost 73,1 % der Ruhegehaltsempfänger ausgeschieden. Alle Beamten wurden seit 1926 mit dem fiktiven Altersversicherungsbeitrag (fA) **von 5 %**, ab **1957** mit **7 %** Abzug des Grundgehaltes belastet.

Dieser Beamtengruppen wurden ab **1931** zusätzlich mit der Notverordnungen von 1930 (Abzug von 6 %) und 1931 (Abzüge zwischen 4 – 7 %, zusammen 10 – 13 % je nach Gehaltshöhe) in Anspruch genommen. Erst **1957** wurden nach 26 Jahren die Notverordnungen aufgehoben. Die Beamten wurden von den damaligen privaten Arbeitnehmern wegen ihrer geringen Besoldung belächelt und heute von der gleichen Personengruppe beneidet. Unbeachtet beim Vergleich bleibt oft die Erklärung des Bundestages (04021/08) auf die Anfrage eines Abgeordneten, dass für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen nur „**Niedriglöhne**“ gezahlt werden. So verdient ein Ingenieur im öffentlichen Dienst erst nach ca. 20 Jahren so viel, wie ein Ingenieur in der freien Wirtschaft nach ca. 3 Jahren.

Für den Vergleich Rente – Pensionen wäre es erforderlich:

- Die Arbeitslosen müssten aus der Berechnung der Durchschnittsrente herausgenommen werden.
- Pensionäre haben keinen Anspruch auf eine Betriebsrente.
- Der höhere Aus- und Vorbildungsstand der Versorgungsempfänger muss berücksichtigt

- werden.
- Durch die Privatisierungen im öffentlichen Dienst, z.B. der Post und Bahn wurde überwiegend der einfache und mittlere Dienst verlagert und wird bei den Vergleichen nicht mehr mit einbezogen. Die Folge ist, dass bei den Vergleichsrechnungen fast nur noch hochqualifizierte Beamten bewertet werden.
 - Die Versorgungsbezüge der Beamten werden noch bis 2040, in ca. 30 Jahren angeglichen und bis dahin deutlich höher als die Renten versteuert. Erst dann hat sich die Besteuerung angeglichen.
 - Versorgungsempfänger müssen im Alter wesentlich stärker steigende Krankenkassenbeiträge von ihren Versorgungsbezügen bestreiten (ca. 220 € pro Versicherten steigend). In der gesetzlichen Rentenversicherung müssen Arbeitnehmer nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze einzahlen (im Westen = 5.500 €, die neuen Bundesländer = 4.560 €) Die besser verdienenden Arbeitnehmer lassen sich bei der Rentenversicherung „Bund“ befreien und sorgen für ihre Altersversorgung selbst vor. Sie werden bei einem Vergleich Rente - Pensionen unterschlagen. Bei den Versorgungsempfängern werden sämtliche Besoldungsgruppen bis zum Staatssekretär Besoldungsgruppe B 11 bis 10.602 € einbezogen.
 - Dienstzeiten über 40 Jahre werden bei Versorgungsempfänger nicht angerechnet.

Entwicklung der Pensionen (Versorgungsbezüge):

Im Jahre **1926** wurde der fiktive oder stille Alterssicherungsbeitrag (fA) durch Abzug von ca. **5 %** des Grundgehalts eingeführt. Die geringere Bezahlung wegen der späteren Altersversorgung bleibt unberücksichtigt. **Das war der Anfang der Beteiligung der Beamten an ihre späteren Versorgungsbezüge.** Sie wurden damit den Rentnern gleichgestellt, die einen prozentualen Betrag ihres Lohnes abgezogen und zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag in die Rentenversicherung einzahlen. Heute zahlen die Arbeitnehmer **9,95 %** seines Gehaltes in die Rentenversicherung. **1957** wurde der fA der Beamte auf **7 %** seines Grundgehaltes und **12 %** Abzüge aus den Gehaltserhöhungen seit 1975 bis 2002 = **19 %** belastet. Für die Zeit 1962 bis 1974 sind keine Unterlagen erhältlich. Das Zusatzwort „stiller“ wurde verwendet, weil über die Gehaltsabzüge des fA von 7 % und weitere 12 % weder in den Besoldungsabrechnungen für den Beamten, noch an anderer Stelle aufgeführt werden. Dieser Betrag wird von dem jeweiligen Gehalt einbehalten und sollte in einen Alterssicherungsfond eingezahlt werden. Die Begründungen für die Einführung des fiktiven oder stillen Alterssicherungsbeitrages befinden sich in den Begründungen für diese Gesetze 1926 und 1957 und in den Finanzpolitischen Mitteilungen Nr, 222, Seite 1888 vom 26. November 1955.

Die Dienstherren zahlen dieses einbehaltene Grundgehalt nur teilweise oder wie in Berlin gar nicht in einen Versorgungsfond ein. Die einbehaltenen Abzüge würden bei einer Einzahlung in einen Fond die Ausgaben für die Versorgungsempfänger total abdecken (Bundesdrucksache 16/2031). In der amtlichen Begründung zum Bundesbeamtengesetz (Bundsdrucksache 1/2868 S. 35) ist nachzulesen: **“Die Beamtenbesoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten“**, ohne Berücksichtigung einer Beitragsgrenze.

Gehaltsabsenkungen im öffentlichen Dienst

- 1926** - Gesetzliche Einführung eines fiktiven oder stillen Alterssicherungsbeitrags (fA) für Beamte von ca. **5 % des** Grundgehaltes.
- 1930** – Absenkung der Beamtgehälter um **6 %** durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1930 Reichsgesetzblatt Nr. 47.
- 1931** - Absenkung der Beamtgehälter um **4 – 7 %**, je nach der Verdiensthöhe, Notverordnung vom 6. Juni 1931 Reichsgesetzblatt 22.
 - Absenkung der Höchstpension von **80% auf 75 %** des letzten Gehaltes
 Die Gehaltsabsenkungen von 1930 und 1931 blieben bis 1956 bestehen und wurden erst mit der Gesetzesreform 1957 aufgehoben. Die Pensionsabsenkung blieb bestehen.
- 1952** - Streichung des Arbeitgeberanteils Krankenkasse nach Einführung der Beamten im Land Berlin
- 1957** - Erhöhung des fiktiven Alterssicherungsbeitrags von 5 % auf **7 %** des Grundgehaltes.
- 1962** - Alle folgenden Gehaltserhöhungen der Beamte fallen um Prozentpunkte niedriger nach den Bestimmungen des fiktiven Alterssicherungsbeitrags aus, für die Einzahlungen in einen Fond zur Deckung der Beamtenversorgung.
- 1975** - Stillhalteabkommen über 15 Jahre wegen der schlechten Finanzlage – Keine Erhöhungen der Zulagen bis 1990.

- 1980** - Ersatzlose Streichung von Zulagen, z.B. Essenzulage.
- 1983** - Kürzung der Steuerpauschale für Beamte und Versorgungsempfänger.
 - Dringlichkeitsprogramm im Rahmen des Haushalts 1993: Begrenzung der Besoldungsanhebung für Beamte - **Einsparungen mit 0,75 Milliarden DM**
- 1987** - Freiwilliger teilweiser Gehaltsverzicht für die Jahre 1987 – 1989 wegen der schlechten Finanzlage - **Einsparungen jährlich 10 Milliarde DM.**
- 1990** - Neues Beamtenversorgungsgesetz vom 24. Oktober 1990, gültig aber 1. Januar 1992
 - Streckung der Ruhegehaltsskala.
 - Erreichung der Höchstversorgung erst nach 40 Jahren:
- 1992** - Verzögerte Gehaltsanpassung
Versorgungs-Reformgesetz verringert die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre auf 1,875 %
- 1993** - Einfrierung bzw. Wegfall der Sonderzulagen
 - Einfrierung der Sonderzulagen auf den Stand von 1993. 2002 nur noch ca. 82 %.
 - verschärfte Ruhens- und Anrechnungsvorschriften
 - Einfrierung bzw. Wegfall der Anpassungsvorschriften von 17,30 DM für ledige Versorgungsempfänger – **Einsparung 24 Millionen DM**
 - Wegfall von Stellenzulagen
 - verschärfte Hinzuverdienensregelung durch Anrechnung
 - Bundesbesoldungsgesetz vom 27.12.1993 – Kürzung der Anwärterbezüge um **5 %**
- 1995** - **Kein** Arbeitgeberanteil für Beamte zur Pflegeversicherung
- 1997** - Dienstrechtreformgesetz vom 24.12.1997
 - Stufenstreckung der Beamtenbesoldung
 - Wegfall des Erhöhungsbetrages von 17,30 DM für verheiratete Versorgungsempfänger
- 1999** - Aufbau einer Versorgungsrücklage durch Abzüge 15 X 0,2 %. Nach 3 x 0,2 % = 0,6 % ausgesetzt bis 2011. Danach Fortsetzung 12 X 0,2 % = 2,4 % auf zusammen 3 % Gehaltsabsenkung bei den Beamten.
 - Umwandlung der bisher ruhegehaltsfähigen Polizeizulage in eine nicht ruhegehaltsfähige. **3 %** Verlust für Polizeibeamte.
- 2000** - Ausschluss aller Versorgungsempfänger von der Einmalzahlung für Beamte
- 2001** - Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz vom 19. April 2001
 - Absenkung des Anpassungsfaktors für Versorgungsempfänger von 75 % auf **0,54 %** bei Erhöhung der Beamtenbesoldung bis 71,75 % des Anpassungsfaktors erreicht sind.
 - zweite Rechtsverordnung für Berlin für leistungsgerechte Besoldung. Die vorgesehenen Prämien werden nicht ausgezahlt. Das Geld wird im Haushalt verbraucht.
- 2002** - Stufenweise Absenkung der Höchstpension von 75 % auf **71,75 %** bis 2013.
- 2003** - Einführung einer Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe in Höhe von **70 bis 770 €**. pro Jahr, gestaffelt nach Gehaltsgruppen. Einsparungen in Berlin **300 Millionen € jährlich.**
 - Hemmung in den Lohnstufen der Arbeiter.
 - Hemmung des Aufstiegs in den Lebensaltersstufen für Angestellte.
 - Kürzung in der Hinterbliebenenversorgung von **60 % auf 55 %.**
 - Aufhebung des Sonderzuwendungsgesetzes, Kürzung der Sonderzuwendungen.
Berliner Beamte 4 % Gehaltsverlust, Versorgungsempfänger 4 % Versorgungsverlust.
 - Berlin – Anwendungstarifvertrag Beamte verzichten bis 2009 auf Gehaltserhöhungen und Arbeitnehmer verzichten je nach Verdienst auf 8, 10, 12 und 16 % ihres Gehaltes bis 2009. Ziel **Einsparungen von ca. 500 000 Millionen €.** Das Ziel wurde bis Anfang 2007 erreicht. Die Kürzungen wurde bis 2009 fortgesetzt.
- 2004** - Einführung einer Praxisgebühr für den ersten Arztbesuch im Quartal in Höhe von 10 €
Einsparung in Berlin 50 Millionen €
- 2005** - Übertragung des Nachhaltigkeitsfaktors aus dem Rentenrecht auf die Versorgungsempfänger
- 2010** - Einseitige Erhöhung der Praxisgebühr in Berlin auf 12 € für Beamte und Versorgungsempfänger
Einsparung: **ca. 60 Millionen € jährlich**
 - Ende des Gehaltsverzichts ab 2004 der Beamten. Keine neue Verhandlungsangebote für Gehaltserhöhungen. Vereinbarungen oder Versprechen werden nicht eingehalten.

Die "Sachverständigen" oder Politiker kennen die vorliegenden Fakten offensichtlich nicht und ziehen falsche Schlüssen in ihren "Prognosen". Beim Vergleich mit der Rente werden entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung unzulässige Sachverhalte mit der Beamtenversorgung aufgerechnet. Die Sonderzahlungen als 13. Auszahlung im Dezember werden fälschlich als

"**Weihnachtsgeld**" bezeichnet. Diese Auszahlungen waren eine echte Lohnerhöhung in den 1970er Jahre für den öffentlichen Dienst. Nachwuchs war mit der damaligen Bezahlungen (ca. 18 % Rückstand hinter den Löhnen der gewerblichen Arbeitnehmern) nicht zu bekommen und die Beamten wanderten in die Wirtschaft ab.

Nach Auskunft der Staatssekretärin des Inneren, Frau Dr. Corneli Sonntag-Wolgast, am 6. April 1999, erhalten Rentner Weihnachtsgeld in zwölf Teilzahlungen monatlich ausgezahlt. In der amtlichen Begründung zum Bundesbeamtengesetz (Bundsdruksache 1/2868 S. 35) ist nachzulesen: "**Die Beamtenbesoldung ist gerade mit Rücksicht auf die Versorgung niedrig gehalten**", ohne Berücksichtigung einer Beitragsgrenze.

Ein besonderes Problem ist die unterschiedliche Berechnungen der West- oder Ostrenten, weil die in der DDR erzielten Arbeitseinkommen im Durchschnitt deutliche geringer waren. Sie werden im Rentenrecht pauschal um **18 Prozent höher bewertet**. In den neuen Bundesländern ergeben **Osteinkommen** einen 14 Prozent niedriger Rentenwert. Beide Komponenten bewirken zusammen bei einem gleichen Einkommen der West-Arbeitnehmer einen geringeren Rentenanspruch als die Ost-Arbeitnehmer.

In der vorliegenden Auflistung wurden nur gesicherte und nicht angreifbare Daten aufgeführt. Wir können Auseinandersetzungen mit den Dienstherren und der Politik nur bestehen, wenn sich unsere Mitglieder intensiver mit der Materie und den gesetzlichen Unterlagen auseinandersetzen und dafür eintreten.

Kurt Hauer, DPoIG und BRH

Quellen:

- „Berliner Morgenpost vom 3. Juni 2004“ – Politik missbraucht die Demografie
- Eberliner Morgenpost“ v. 23.06.1999 S. 1 – Koalition billigt Sparpläne – Benzin 6 Pfennige Teuer
- BRH v, 05.04.2007 – Höchste Rente in Potsdam
- „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ v. 14.03.2008 – Staatsausgaben 80 Milliarde Euro
- Allgemeiner Bundeszuschuss für Rentner..
- „Rente und Altersbezüge“ v. 03.06.2009 Renten fakten – 70.000 Getto-Rentner
- Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rente – für alle Rentenanliegenheiten
- „Stuttgarter Nachrichten“ vom 05.07.2009 – Rentner hängen Pensionäre ab
- „Süddeutsche Zeitung“ v. 13.03.1008 – Erklärung der Bundesregierung „Niedriglöhne“
- "Weihnachtsgeld der Rentner" Erklärung vom 5. April 1999, von der Staatssekretärin des Inneren Frau Dr. Corneli Sonntag-Wolgast
- Wikipedia – Häufigkeitsverteilung der einzelnen Laufahnggruppen im Jahre 2004